

Verpflichtung von Eltern zur Angabe der E-Mail-Adresse

Die Angabe von privaten E-Mail-Adressen von Eltern beruht normalerweise auf Freiwilligkeit.

Das Schulministerium NRW hat eine Corona Virus FAQ veröffentlicht und sich u.a. zum Thema E-Mails und digitalem Lernen geäußert:

„Unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSGVO ist es zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen datenschutzrechtlich zulässig, in Fällen der längeren Schulschließungen wegen der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zu fordern und ihnen die Materialien zuzusenden.“

Entsprechend [§ 3 Abs. 1 DSGVO](#) kann die Schule nun geltend machen, dass sie die E-Mail Adresse der Eltern einfordert, *„wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stellen erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.“*

Link:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Aufgrund der sich immer wieder ändernden Lage, kann es zu entsprechenden Änderungen kommen.

Stand: 19.03.2020